

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteile Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen , Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juli 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Stadt Osterwieck bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer in den Ortsteilen Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen jeweils zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden, sofern und soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleitungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und

Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen;
- b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
- c) für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

(3) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme zu erlassenden Satzung aufgeführt sind.

§ 3

Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres) in der jeweiligen Abrechnungseinheit nach Abs. 2 ermittelt.

(2) Die Verkehrsanlagen werden in den Ortsteilen Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode – Ortslage, Lüttgenrode - Siedlung, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen jeweils zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Plänen ergeben (Anlagen 1 - 10). Die zu diesen Abrechnungseinheiten gehörenden Straßen werden entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt und

zwar in

- a) öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie verkehrsberuhigte Wohnstraßen;
- b) öffentliche Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr sowie
- c) öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen.

§ 4

Gemeindeanteile

- (1) Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Osterwieck den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen der jeweiligen Abrechnungseinheit durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt

Öffentliche Verkehrsstraßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

für die Fahrbahn	75%
für die Nebenanlagen	40%

Öffentliche Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr

für die Fahrbahn	60%
für die Nebenanlagen	40%

Öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie verkehrsberuhigte Wohnstraßen

für die Fahrbahn	25%
für die Nebenanlagen	25%

Für die Abrechnungseinheiten ergeben sich nach Einstufung der Verkehrsanlagen in die v. g. Straßenkategorien folgende Gemeindeanteile als Mischsätze:

(2)

a)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Berßel	32%,
b)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Dardesheim	36%,
c)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Deersheim	31%,
d)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Hessen	33%,
e)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Lüttgenrode - Ortslage	35%,
f)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Lüttgenrode - Siedlung	32%,
g)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Osterode am Fallstein	35%,
h)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Rhoden	37%,
i)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Schauen	41%,
j)	für die Abrechnungseinheit des Ortsteiles Stötterlingen	38%.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im

Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 bzw. 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 genannten Fläche;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht ,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländefläche hinausragt und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundstücksfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe auf ganze Zahlen mathematisch

auf- bzw. abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch auf- bzw. abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungszeit nach lit. a) bis lit. c)

- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse sich nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschrift entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das unzulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Der sich aus Abs. 2 und 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind, (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder Brachland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, maximal begrenzt auf die Grundstücksfläche 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt a),

- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 maximal begrenzt auf die Grundstücksfläche

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Beitragssätze

Die Beitragssätze werden nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen je Abrechnungseinheit ermittelt. Die Beitragssätze werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Osterwieck Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden bis zu einem Anteil von 80 % nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

§ 12

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. S. 709) in der zurzeit aktuellen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 13

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Osterwieck alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden oder dienen werdenden Grundstücke
 - k) im Ortsteil Berßel mit 816,9 m²,
 - l) im Ortsteil Dardesheim mit 735,4 m²,

- m) im Ortsteil Deersheim mit 1086 m²,
- n) im Ortsteil Hessen mit 921,05 m²,
- o) im Ortsteil Lüttgenrode - Ortslage mit 1562 m²
- p) im Ortsteil Lüttgenrode – Siedlung mit 1489,29 m²,
- q) im Ortsteil Osterode am Fallstein mit 1112,8 m²,
- r) im Ortsteil Rhoden mit 1215 m²,
- s) im Ortsteil Schauen mit 830 m²,
- t) im Ortsteil Stötterlingen mit 1194 m².

gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6c Abs. 2 S. 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Summe der nach § 6 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte jeweilige Durchschnittsgröße um 30 % (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 % übersteigende Vorteilsfläche zu 50 % und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 % herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Übergangsregelung

Sind vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden oder entstehen solche Beiträge oder Kosten nach Inkrafttreten dieser Satzung, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitragsanspruches.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Regelungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteile Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen vom 23.06.2011 außer Kraft.

- (2) Für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2018 finden die Bestimmungen über den jeweiligen Gemeindeanteil nach § 4 der Satzung vom 23.06.2011 übergangsweise Anwendung.

Osterwieck, den xx.xx.2018

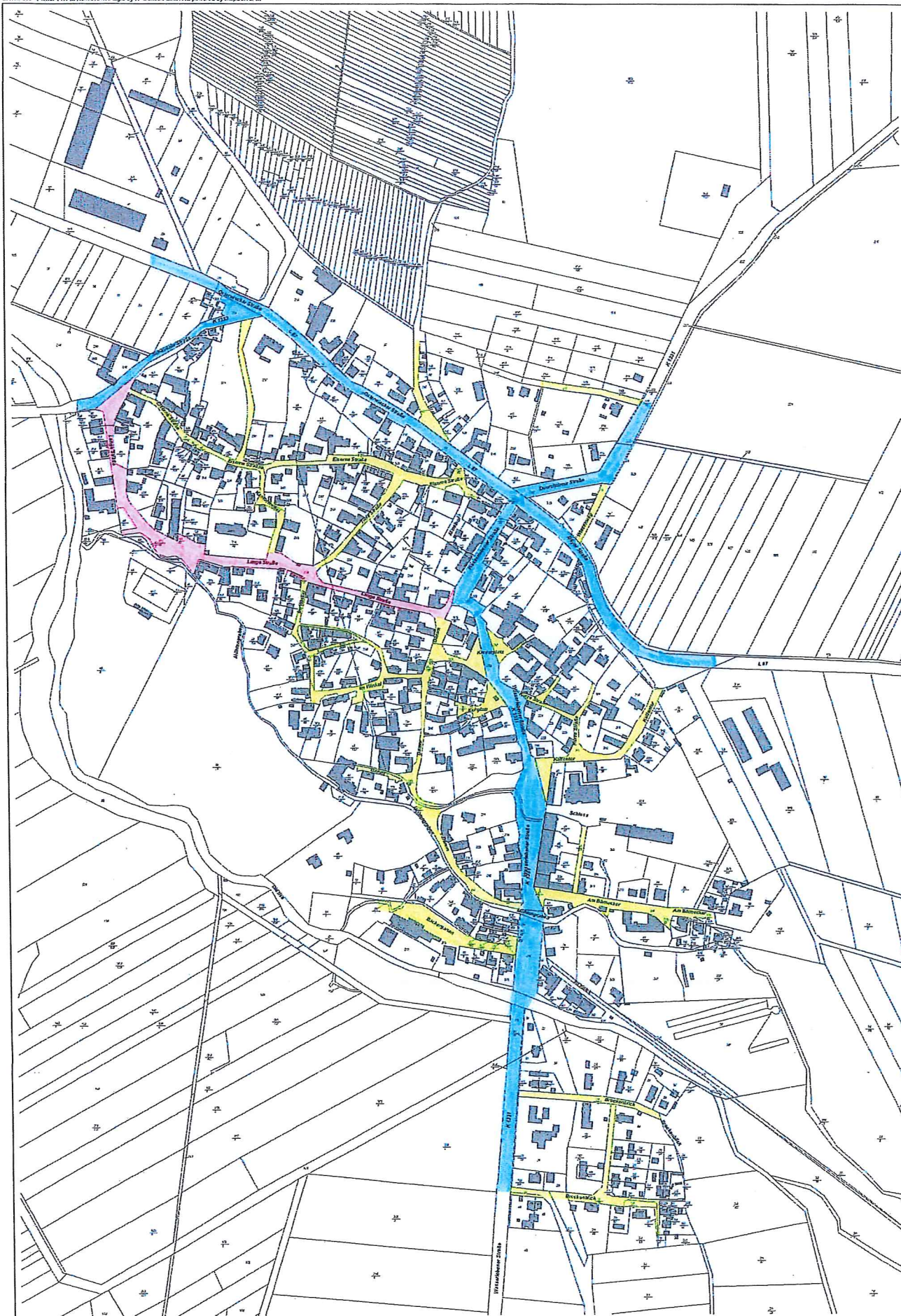
Wagenführ

Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Anlage 1 Berßel - Ortsplan mit kategorisierten Straßen

KomGIS+ Paltter v1.1 :: KomGIS+H4/gis by IT-Consult GmbH :: powered by MapServer ::



Flächendeckender Auszug aus der Liegenschaftskarte
Keine Katasterkarte
Nur für den Dienstgebrauch
Einheitsgemeinde Stadt Osterwick

OT Berßel

Maßstab im Original
1 : 4000
Höhen Bezugssystem NN/91

Blau = Öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
Rot = Öffentliche Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr
Gelb = Öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie verkehrsberuhigte Straßen